

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

„Kronberg“ Objektbauten
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

Dienstgebäude Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Herr Conrad

TEL 0681 8308 - 0947

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 23. Dezember 2022

BETREFF **Stromsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2021
Schätzung nach § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO)**

BEZUG Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_14 – B 2112 vom 25.08.2021;
Mein Schreiben V 4225 B – U 33218 – B 2112 vom 05.07.2022;
Mein Schreiben S 0560 B – U 33218 – B 2112 vom 27.07.2022;
Mein Schreiben S 0560 B – U 33218 – B 2112 vom 12.08.2022;
Erörterungstermin am 10.10.2022;
Mein Schreiben V 4201 B – U – B 2112 vom 12.10.2022;
Mein Schreiben V 4225 B – U 33311 – B 2112 vom 09.11.2022;
Ihre E-Mail vom 15.12.2022

ANLAGEN

GZ **V 4225 B – U 33218 – B 2** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich die Stromsteuer nach § 1 Stromsteuergesetz (StromStG) für von Ihnen entnommenen Strom nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 StromStG fest.

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Schätzung gem. § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) für das Kalenderjahr 2021

in Höhe von 603,21 EUR (i.W.: Sechshundertdrei EUR).

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr
Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Die Festsetzung steht nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die erfolgte Stromsteuerfestsetzung entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Vorlage der Steueranmeldung.

Die Nichtabgabe, nicht rechtzeitige Abgabe oder nicht richtige Abgabe der Stromsteueranmeldung bis zum 31. Mai stellt eine Verletzung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 und Abs. 4 StromStG dar und erfüllt den objektiven Tatbestand einer Straftat nach § 370 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) sowie einer Ordnungswidrigkeit nach § 378 Abs. 1 AO. Ich behalte mir eine Ahndung diesbezüglich vor.

Begründung

I.

Jede Stromerzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien entnimmt eine geringe Menge an selbst erzeugtem Strom - zwischen der Bruttostromerzeugung und der Nettostromerzeugung- direkt wieder zum Selbstverbrauch.

Die Bruttostromerzeugung ist die erzeugte Strommenge, welche direkt an den Solarmodulen erzeugt wird. Die Nettostrommenge ist -bei Volleinspeisung- die Strommenge, die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Grundsätzlich wird die Bruttostrommenge nicht gemessen und muss über die Nettostrommenge und die Daten der verbrauchenden Anlagenkomponenten geschätzt werden.

Stromverbrauchende Anlagenbestandteile von Photovoltaikanlagen sind beispielsweise:

- Wechselrichter
- Transformatoren
- Router
- USV
- Switch
- Stromzähler

- **Datenlogger**

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Auch ggf. erfolgte Entnahmen für Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie Drittverbräuche (z. B. für Reparaturen) sind Entnahmen zum Selbstverbrauch.

Photovoltaikanlagen benötigen ganztäglich zur Aufrechterhaltung Ihres Betriebes und zur Durchführung von Regelprozessen eine geringe Menge an Strom. Folglich benötigt sie sowohl in den Stunden, in denen sie Strom produziert, als auch in den Stunden, in denen sie keinen Strom produziert, Strom.

Um den Bedarf an Strom außerhalb der Betriebsstunden zu decken, muss Strom bezogen werden, da kein selbst erzeugter Strom zur Verfügung steht. Der Bedarf an Strom innerhalb der Betriebsstunden wird grundsätzlich durch den selbst erzeugten Strom gedeckt.

Die von Ihnen eingereichten Strombezugsrechnungen belegen lediglich, dass Sie Strom beziehen. Nachweise über die eingespeisten Strommengen sowie eine Aufstellung Ihrer Anlagen mit Daten über die Direktvermarktung haben Sie bis heute ebenfalls nicht eingereicht. Sie wurden hierüber mit Schreiben vom 07.09.2022 sowie auch persönlich im o. g. Erörterungstermin informiert. Ferner hatte ich Ihnen Gelegenheit gegeben, mir Nachweise, wie beispielsweise Gegenüberstellungen der Stromerzeugungsmenge und der Strombezugsmenge, Messkonzepte und Schaltbilder zuzusenden. Diese liegen mir bis dato nicht vor.

Ich gehe daher davon aus, dass Ihre Photovoltaikanlagen während der Betriebsstunden selbst erzeugten Strom zum Selbstverbrauch entnehmen.

II.

Die von Ihnen zugesendete Auflistung Ihrer PV-Anlagen stellt dar, dass Sie an drei Standorten (Michael-Felke-Straße in 54411 Hermeskeil; Am Fohlengarten 2 in 54411 Hermeskeil und Ehemaliges Munitionsdepot - Bunkeranlage in 66687 Wadern-Vogelbüsch) jeweils eine Anlage betreiben. Diese Anlagen bestehen wiederum

Seite 4 von 12 jeweils aus mehreren Stromerzeugungseinheiten. Insgesamt listeten Sie 12 Stromerzeugungseinheiten auf.

Gemäß § 12b Abs. 1 StromStV gelten unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort als eine Anlage zur Stromerzeugung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStV. Von einer unmittelbaren Verbundenheit ist insbesondere bei Anlagen in Modulbauweise, wie beispielsweise bei Photovoltaikanlagen, auszugehen. Nachweise, dass es sich in den o. g. Fällen nicht jeweils um eine Anlage handelt, haben Sie trotz mehrfacher Aufforderung (z.B. meine o. g. Schreiben vom 25.08.2021 und vom 12.10.2022) bis dato nicht vorgelegt.

Folglich gehe ich davon aus, dass Ihre Stromerzeugungseinheiten wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, gemäß § 12b Abs. 1 StromStG am jeweiligen Standort als eine Anlage zu betrachten sind:

MaStR-Nr. der Einheit	Anzeige-Name der Einheit	Bruttolistung der Einheit	Standort	Postleitzahl	Ort
SEE928424500954	HA Halle 6	30,00	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE984067574165	Halle 6 Trafo Teil 1	183,82	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE989053411035	Halle 6 Trafo Teil 2	252,99	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE901562373444	Halle 6 Trafo Teil 3	55,93	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
	Summe	522,74			
SEE920487194279	Grafenwald Turm	14,00	Am Fohlgarten 2	54411	Hermeskeil
SEE951184123095	Grafenwald Halle Neu Nord	152,00	Am Fohlgarten 2	54411	Hermeskeil
SEE989580134605	Grafenwald alte Halle Süd	249,00	Am Fohlgarten 2	54411	Hermeskeil
	Summe	415,00			
SEE970360457120	Vogelsbüsch Bunker	203,04	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE941985017693	Vogelsbüsch Bunker	270,72	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE974785509587	Vogelsbüsch Bunker	358,44	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE917044646173	Vogelsbüsch Bunker	40,81	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE927348118955	Vogelsbüsch Freiland	4455,82	Bunkeranlage	66687	Wadern
	Summe	5328,83			

III.

Gemäß § 12b Abs. 2 StromStV gelten Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, sofern diese zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungseinheiten nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Fassung vom 21.07.2014, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, fernsteuerbar sind. Im Folgenden wird diese Version als EEG 2014 bezeichnet.

§ 12b Abs. 2 Nr. 1 StromStG verweist statisch auf diese Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sodass später geänderte Versionen für die Zusammenrechnung der Anlagen nach dieser Vorschrift keine Anwendung finden.

Gemäß § 36 Abs. 1 EEG 2014 sind Anlagen fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmen oder eine andere Person an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann sowie dem Direktvermarkter die Befugnis eingeräumt wird, die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren.

Folglich liegt eine Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 EEG 2014 bereits vor, wenn der Direktvermarkter technisch die Möglichkeit und Befugnis hat, die Ist-Einspeisung einzusehen und die Einspeiseleistung zu reduzieren. Eine tatsächliche Nutzung der Möglichkeit zur Reduktion der Einspeiseleistung muss nicht erfolgen.

Eine verpflichtende Fernsteuerbarkeit in der Direktvermarktung wurde ebenfalls durch das EEG 2014 implementiert. Nach § 9 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber, welche nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie sind, Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW mit der technischen Möglichkeit der Fernsteuerbarkeit ausrüsten.

Da Ihre Anlagen vor dem 01.01.2014 in Betrieb genommen wurden, habe ich zusätzlich die Angaben zur Fernsteuerbarkeit durch einen Direktvermarkter aus dem Marktstammdatenregister als Anhaltspunkt für eine Fernsteuerbarkeit geprüft. Gemäß diesen Angaben ist jede Ihrer Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW fernsteuerbar. Die von mir mit Schreiben vom 07.09.2022 geforderten Nachweise in Form von Auflistungen Ihrer Anlagen mit der Darstellung, ob und durch wen eine Direktvermarktung erfolgt sowie Nachweise über die eingespeisten Strommengen für das Kalenderjahr 2021 haben Sie bis dato nicht vorgelegt. Ich gehe daher davon aus, dass Ihre Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von über 100 kW in der Direktvermarktung sind.

Folglich sind die Kriterien für eine Zusammenrechnung Ihrer Stromerzeugungseinheiten mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW zu einer Anlage gemäß § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt.

Laut den mir vorliegenden Informationen betrieben Sie im Kalenderjahr 2021 folgende Stromerzeugungseinheiten, die zu einer Anlage im Sinne von § 12b Abs. 2 StromStV mit einer Bruttonennleistung von insgesamt 6.266,57 kW zusammenzurechnen sind:

MaStR-Nr. der Einheit	Anzeige-Name der Einheit	Bruttoleistung der Einheit	Standort	Postleitzahl	Ort
SEE928424500954	HA Halle 6	30,00	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE984067574165	Halle 6 Trafo Teil 1	183,82	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE989053411035	Halle 6 Trafo Teil 2	252,99	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE901562373444	Halle 6 Trafo Teil 3	55,93	Michael-Felke-Straße	54411	Hermeskeil
SEE920487194279	Grafenwald Turm	14,00	Am Fohlgarten 2	54411	Hermeskeil
SEE951184123095	Grafenwald Halle Neu Nord	152,00	Am Fohlgarten 2	54411	Hermeskeil
SEE989580134605	Grafenwald alte Halle Süd	249,00	Am Fohlgarten 2	54411	Hermeskeil
SEE970360457120	Vogelsbüsch Bunker	203,04	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE941985017693	Vogelsbüsch Bunker	270,72	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE974785509587	Vogelsbüsch Bunker	358,44	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE917044646173	Vogelsbüsch Bunker	40,81	Bunkeranlage	66687	Wadern
SEE927348118955	Vogelsbüsch Freiland	4455,82	Bunkeranlage	66687	Wadern
	Summe	6266,57			

IV.

Die Stromsteuer entsteht gemäß § 5 Abs. 1 StromStG mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch. Sie entsteht jedoch nach § 5 Abs. 1a StromStG nicht, wenn der Strom nach dem Stromsteuergesetz von der Stromsteuer befreit ist.

Eine steuerfreie Entnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist nur gegeben, sofern Sie eine förmliche Einzelerlaubnis zur steuerfreien Entnahme gemäß § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG beantragt haben und diese auch bewilligt wurde. Diese Erlaubnis haben Sie bis dato nicht beantragt und wurde Ihnen auch nicht bewilligt.

Eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist ebenfalls mangels Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG nicht einschlägig.

Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in Verbindung mit § 12b Abs. 2 Nr. 1 Stromsteuerverordnung (StromStV) für Ihre unter Punkt II und Punkt III. dargestellte Anlage ist aufgrund der Größe (6.266,57 kW) ausgeschlossen.

Weitere Stromsteuerbefreiungstatbestände kommen nicht in Betracht.

Demnach ist für das Kalenderjahr 2021 die Stromsteuer für den von Ihnen erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom sowie gegebenenfalls den von Ihnen an Letztverbraucher geleisteten Strom entstanden.

Für die entnommenen Strommengen sind Sie gemäß § 5 Abs. 2 StromStG Steuerschuldner. Sie sind nach § 8 Abs. 1 StromStG dazu verpflichtet die Strommengen, für welche die Stromsteuer entstanden ist, mittels einer Steueranmeldung anzumelden.

Die Stromsteuer ist für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** anzumelden (Vordruck 1400) und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum **25. Juni dieses Kalenderjahres** an das Hauptzollamt zu entrichten (§ 8 Absatz 4 StromStG).

Sie wurden hierüber bereits mit den o. g. Schreiben informiert. Weiterhin wurden Sie mehrfach aufgefordert, Ihre Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2021 abzugeben und informiert, dass bei einer Nichtabgabe eine Schätzung nach § 162 AO erfolgen wird.

V.

Mit o. g. E-Mail vom 15.12.2022 meldeten Sie die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2021 in Höhe von 526,39 EUR formlos an.

Des Weiteren gaben Sie an, wie Sie die Stromsteuer geschätzt haben.

Eine unterschriebene Stromsteueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1400) reichten Sie jedoch nicht ein. Ihre „Stromsteueranmeldung“ war nicht unterzeichnet. Aufgrund dessen wurde kein wirksames Festsetzungsverfahren in Gang gesetzt, mithin die Stromsteuer **nicht** festgesetzt.

Ich weise Sie darauf hin, dass eine Stromsteueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1400) erfolgen muss. Die Steueranmeldung muss vom Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

Diesen Vordruck finden Sie auf www.zoll.de. Sie wurden hierauf bereits mit den Schreiben vom 25.08.2021, 05.07.2022, 27.09.2022, 12.08.2022, 12.10.2022 sowie 09.11.2022 hingewiesen.

Für Ihre Schätzung gingen Sie von durchschnittlichen Tages- und Nachtzeiten von jeweils 12 Stunden aus. Ferner gaben Sie an, dass der Tages- und Nachtverbrauch identisch sei. Den Selbstverbrauch Ihrer Anlage berechneten Sie anhand der Strombezugsrechnungen für Ihre Anlagen. Als Nachweise für die bezogene Strommenge reichten Sie die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2021 für Ihre PV-Anlage in 66687 Wadern Altland/Vogelbüsch sowie die Monatsrechnungen für Ihre Anlage in der Michael-Felke-Straße in 54411 Hermeskeil ein.

Seite 9 von 12 Die von Ihnen dargestellte Schätzung der Stromsteuer ist aus dem nachfolgenden Grund nicht plausibel.

Sie gehen von einem identischen Verbrauch während der Tages- und Nachtstunden aus.

Anlagenbestandteile von Photovoltaikanlagen entnehmen zwar grundsätzlich ganztägig Strom, jedoch ist der Stromverbrauch während der Betriebsstunden (Tag) nicht identisch mit dem Stromverbrauch außerhalb der Betriebsstunden (Nacht). Beispielsweise haben Wechselrichter und Transformatoren Selbstverbräuche, die in Abhängigkeit zu Ihrer jeweiligen Auslastung stehen. Der Selbstverbrauch dieser Anlagenbestandteile ist bei geringer Auslastung deutlich geringer als er bei hoher Auslastung ist. In der Folge ist grundsätzlich der Selbstverbrauch einer Photovoltaikanlage während der Betriebsstunden höher, als er außerhalb der Betriebsstunden ist.

Die Stromsteueranmeldung nach amtlichem Vordruck liegt mir bis heute nicht vor.

Somit habe ich von der Schätzung nach § 162 AO Gebrauch gemacht, um die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2021 festsetzen zu können.

Hinweis

Falls Sie mir eine plausible Schätzung des Selbstverbrauchs Ihrer Anlagen sowie eine plausible Stromsteueranmeldung mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck einreichen, werde ich diesen Bescheid entsprechend zurücknehmen.

Schätzung der Besteuerungsgrundlage

Sie betreiben laut den Daten des Marktstammdatenregisters mehrere PV-Anlagen, die zu einer Anlage mit einer Bruttonennleistung von 6266,57 kW zusammengefasst werden müssen und erzeugen dort Strom.

Mangels Angabe Ihrer Nettostromerzeugung wurde für die Schätzung der erzeugten Strommenge der regionale Durchschnitt in kWh pro kWp bezogen auf Lage und Größe Ihrer Anlage gemäß der Aufnahme der monatlichen Stromertragsdaten des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) als Grundlage Ihrer Stromerzeugung betrachtet. Dieser betrug in der Region mit der Postleitzahl 66453 für das Kalenderjahr 2021 932 kWh/kWp und in der Region mit der Postleitzahl 54411 für das gleiche Kalenderjahr 905 kWh/kWp. Da es sich hierbei um einen Durchschnittswert handelt, wurde auf die so errechnete durchschnittliche Bruttostromerzeugung ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 15 % gerechnet. Auf diese Weise sollen mögliche Abweichungen in der Bruttostromerzeugung abgesichert werden.

Mit Hilfe der so geschätzten Bruttostromerzeugung wurde der selbst erzeugte Eigenbedarf pauschal geschätzt. Die Höhe des Stromverbrauches einer Anlage ist abhängig von mehreren Faktoren, wie beispielsweise den verbauten, zur Stromproduktion, Stromleitung und Stromwandlung notwendigen Komponenten, aber auch den verbauten und dazu nicht notwendigen Anlagenbestandteilen. Diese Abweichungen im Eigenverbrauch werden durch einen Sicherheitsaufschlag in Höhe von 10 % abgedeckt.

Damit ergibt sich für das Kalenderjahr 2021 eine geschätzte, zu versteuernde Strommenge von gerundet insgesamt **29,425 MWh**. Bei einem Steuersatz von 20,50 Euro je MWh (§ 3 StromStG) ergab sich damit eine Stromsteuer in Höhe von **603,21 Euro** ($29,425 \cdot 20,5 = 603,21$).

Zahlungsaufforderung

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **603,21 € (Sechshundertdrei EUR)**

bis zum **20. Januar 2023** ✓ *wof.*

auf das auf der ersten Seite angegebene Konto meiner Zollzahlstelle zu überweisen.

Bitte geben Sie auf dem Überweisungsträger folgendes Registrierkennzeichen an:

VS-8001-033218-12-2021-9300

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. ✓ *30.01.2023 wof.*

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO).

Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Conrad

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung	Weitere Bearbeitungsschritte
RJ107638651DE	Die Sendung wurde am 29.12.2022 zugestellt.	Auslieferungsbeleg anzeigen (/sendung/receipt.html?shipmer Rückschein herunterladen (/sendung/replyAdvice.html?shipm

[Hilfe zum Sendungsstatus \(https://www.deutschepost.de/hilfe-zur-sendungsverfolgung\)](https://www.deutschepost.de/hilfe-zur-sendungsverfolgung)

[Zurück \(/sendung
/simpleQuery.html?back=true\)](/sendung/simpleQuery.html?back=true)

[Neue Abfrage \(/sendung/simpleQuery.html\)](/sendung/simpleQuery.html)

